

Prozess:

1.11 Schulbezirkswechsel

Verantwortlichkeit: Geschäftsführende Schulleiter
Zuständige Schulräte/Innen des SSA RA
Verwaltung SSA RA -
siehe Verwaltungsaufgabenverteilungsübersicht

Letzte Änderung: 26.1.2012

Wurde erstellt am: 16.12.2011

Leitbild: Wir sorgen für eine gezielte Zuweisung von Ressourcen.

Bezug zum Leitbild

Schulamtsprogramm:

Bezug zum Schulamtsprogramm

Prozessbeschreibung/ -ablauf: wer macht was bis wann?

Laufender Prozess

- In welche Grundschule ein Kind gehen soll, kann nicht frei gewählt werden. In der Regel besuchen Kinder jene Grundschule, in deren Schulbezirk die Eltern wohnen oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Haupt- und Werkrealschulen sind zwar Wahlschulen aber hier kann der Schulträger ebenfalls Schulbezirke festlegen. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, beim Vorliegen bestimmter Gründe, bei der zuständigen Schule einen **Schulbezirkswechsel** zu beantragen.
- Die **Antragsformulare** sind bei den Schulen bzw. beim SSA Rastatt erhältlich oder können von der Homepage des SSA Rastatt heruntergeladen werden. Es gibt ein Formular für den Stadtkreis Baden-Baden/Landkreis Rastatt und ein Formular für den Landkreis Freudenstadt.
- Die Erziehungsberechtigten müssen die **Gründe** für den Schulwechsel auf dem Antragsformular **ausführlich darlegen** und die **erforderlichen Unterlagen** (Betreuungsbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, Atteste usw.) **beilegen**. Anschließend ist der Antrag bei der zuständigen Schule einzureichen.
- Beide Direktoren/Innen der zuständigen bzw. der aufnehmenden Schule geben auf dem Antragsformular ihre Stellungnahme ab und leiten den Antrag weiter an die geschäftsführenden Schulleiter/Innen der Städte und Gemeinden (siehe Liste). Diese/r entscheidet über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Schulwechsels. Das Staatliche Schulamt Rastatt erhält eine Kopie zur Kenntnis.

In folgenden Ausnahmefällen erfolgt die Bearbeitung durch den jeweiligen Schulrat/ die jeweilige Schulrätin des SSA Rastatt:

- bei Widerspruch der Erziehungsberechtigten nach Ablehnung
- bei einem schulamtsübergreifenden Schulwechsel (Genehmigung erteilt das abgebende Schulamt)

